

Schlichtungsordnung
der Baukammer Berlin
vom 25.02.1997

Aufgrund des § 49 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 253) erlässt die Vertreterversammlung durch Beschlussfassung vom 25. Februar 1997 folgende Schlichtungsordnung.

Gliederung

- § 1 Aufgabe
- § 2 Zusammensetzung des Ausschusses
- § 3 Einleitung des Verfahrens
- § 4 Vorbereitung des Verfahrens
- § 5 Durchführung
- § 6 Scheitern
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Kosten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1
Aufgabe

- (1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern der Kammer oder zwischen diesen und Dritten ergeben, wird bei der Baukammer Berlin ein ständiger Schlichtungsausschuss gebildet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird nicht tätig
 - 1. wenn die Tätigkeit eines Kammermitgliedes in Organen und Ausschüssen der Baukammer betroffen ist,
 - 2. während eines laufenden Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahrens oder eines Berufgerichtsverfahrens wegen des gleichen Sachverhaltes,

- 3. während eines laufenden Zivil-, Arbeits- oder Verwaltungsrechtsverfahrens wegen des gleichen Gegenstandes, es sei denn, dass das staatliche Gericht auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens angeordnet hat, um eine Schlichtung zu ermöglichen.

§ 2

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwölf Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt und möglichst Erfahrungen als Vorsitzender Richter haben. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf Vorschlag der Vertreterversammlung vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Jede Fachgruppe ist durch mindestens einen Beisitzer vertreten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung von zwei Beisitzern unter der Leitung des Vorsitzenden tätig. Ein Beisitzer soll der Fachgruppe der jeweils beteiligten Parteien angehören.
- (3) Eine Partei kann ein Mitglied des Schlichtungsausschusses nur aus den Gründen der §§ 41 bis 45 und § 48 ZPO ablehnen.

§ 3

Einleitung des Verfahrens

- (1) Jeder ist berechtigt, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Jedes Kammermitglied hat, in Erfüllung seiner Berufspflichten am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Ist eine der Parteien kein Kammermitglied, so kann der

Schlichtungsausschuss nur mit deren Einverständnis tätig werden.

- (2) Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Kammer einzureichen. Der Sach- und Streitgegenstand ist mit geeigneten Beweismitteln darzulegen.
- (3) Das Recht des Vorstandes nach § 49 Abs. 2 ABKG bleibt unberührt.

§ 4

Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Nach Eingang des Antrages prüft der Vorsitzende die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses und beruft die Beisitzer. Er gibt den Parteien die Namen der Beisitzer und die Texte der Schlichtungs-, der Gebühren- und der Entschädigungsordnung bekannt, und holt das schriftliche Einverständnis zu den berufenen Beisitzern und bei Nichtmitgliedern zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein.
- (2) Der Vorsitzende bereitet das Verfahren so vor, dass es zügig abgeschlossen werden kann. Er trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen selbständig und hat insbesondere auf die ihm sachdienlich erscheinenden Ergänzungen des Parteivorbringens und auf die Vorlage von Unterlagen hinzuwirken.
- (3) Auf der Grundlage der Akten beschließt der Schlichtungsausschuss mehrheitlich über die Eröffnung des Verfahrens.

§ 5

Durchführung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt einen Termin innerhalb von 2 Monaten zur Erörterung. In diesem Termin haben die Parteien die Gelegenheit, dem Ausschuss zum Schlichtungsgegenstand mündlich vorzutragen. Dem Vorsitzenden ist die Verhandlungs- und Protokollfüh-

rung nach billigem Ermessen freigestellt.

- (2) Die Schlichtung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, zum Eröffnungstermin persönlich zu erscheinen. Der Ausschuss kann in Ausnahmefällen beschließen, dass sich die Parteien durch geeignete Personen vertreten lassen können.
- (4) Die von den Parteien bestellten Zeugen sind nach Ermessen des Vorsitzenden zu hören. Sachverständige sind nur zu hören, wenn beide Parteien dem zugestimmt haben.
- (5) Ist der Sachstand aufgeklärt, erarbeitet der Ausschuss eine Schlichtungsempfehlung, die auch die Verfahrenskosten regelt. Der Vorsitzende trägt den Parteien die Schlichtungsempfehlung unter Angabe der wesentlichen Gründe vor.
- (6) Erklären die Parteien ihr mündliches Einverständnis mit der Schlichtungsempfehlung, wird hierüber ein Protokoll aufgenommen. Die Schlichtungsempfehlung wird wirksam, sobald der Vorsitzende und die Parteien unterschrieben haben. Hierfür setzt der Vorsitzende den Parteien eine angemessene Frist.

Nach Wirksamkeit der Schlichtungsempfehlung wird je eine Ausfertigung des Vergleichs den Parteien zugestellt. Eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten.

§ 6

Scheitern

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn
 1. der Ausschuss dies wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit beschließt,
 2. die Schlichtungsempfehlung nicht von den Parteien innerhalb der von dem Vorsitzenden gesetzten Frist unterzeichnet worden ist.

- (2) Ist das Schlichtungsverfahren gescheitert, werden die Kosten des Verfahrens geteilt, es sei denn, der Ausschuss kommt einstimmig zu der Auffassung, dass eine Partei das Scheitern vorsätzlich herbeigeführt hat.

wurden, sind auf dieser Grundlage durchzuführen und abzuschließen.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Akten des Schlichtungsverfahrens werden vier Jahre bei der Geschäftsstelle verschlossen aufbewahrt. Der Vorstand, der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, die Akten jederzeit einzusehen.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten für den Vorsitzenden und die Entschädigung für die Beisitzer richten sich nach der Entschädigungsordnung. Die allgemeinen Verfahrenskosten richten sich nach § 3 der Gebührenordnung der Baukammer Berlin.
- (2) Die Zeugen und Sachverständigen werden entsprechend dem Zeugen und Sachverständigenentschädigungsgesetz (ZSEG) entschädigt.
- (3) Die Schlichtungsparteien haben vor Einleitung des Verfahrens einen von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Vorschuss zu leisten. Gleiches gilt während des Verfahrens für die bei den Zeugen und Sachverständigen anfallenden Kosten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Schlichtungsordnung vom 25.11.1986 außer Kraft. Schlichtungsverfahren, die nach der vorläufigen Schlichtungsordnung eingeleitet